



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 4659-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 26 -GE/19- 13
Datum: **20. JAN. 1994**
Verteilt 28. Jan. 1994 *h*

D. Labuda

Betrifft: Entwurf eines BG über die Erleichterung der Ansied-
lung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebiete-
ten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG);
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMwA vom 9. Dezember 1993,
GZ 32 830/60-III/2/93

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

17. Jänner 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
h

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

ZI 4659-01/93

An das

**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten****Stubenring 1
1011 Wien**

Betrifft: Entwurf eines BG über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG); Begutachtung, Stellungnahme Schr. d. BMwA vom 9. Dezember 1993, GZ 32 830/60-III/2/93

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Bei Betriebsansiedlungsgebieten, wie sie in den letzten Jahren mit oft beträchtlichen Mitteln durch Gemeinden oder durch Gemeinden und Land geschaffen wurden, wird die Förderung der Ansiedlung eines Betriebes zumeist vom Vorliegen der notwendigen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen abhängig gemacht, die durch die vorgesehene "befristete vorläufige Genehmigung" des Landeshauptmannes nicht ersetzt werden.

Eine "vorläufige Genehmigung" zieht auch die Frage nach infrastrukturellen Leistungen der Gemeinden (zB für Wasserversorgung, Abwasserentsorgen, Straßen) für die Dauer deren Wirksamkeit nach sich. Ein Betrieb wird während der drei in Frage stehenden Jahre auf diese Leistungen nicht verzichten können. Die Rechtsunsicherheit in dieser dreijährigen Frist würde mit sich bringen, daß die Gemeinde entweder keine Leistungen erbringen könnte - wodurch die Betriebsansiedlung gefährdet wäre - oder daß sie in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren aus finanziellen Gründen präjudiziert wäre - was dem Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit zuwiderliefe.

Vollends abträglich wäre die vorläufige Genehmigung dem bau- und gewerbebehördlichen Verfahren hinsichtlich der subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn, die in mittels Verfassungsbestimmung abgesicherten Verfahren gemäß den §§ 4 und 5 nicht gewahrt sind. Die bereits jetzt bestehenden Schwierigkeiten der Durchsetzung bau- und gewerbebehördlicher Auflagen bei bestehenden Baulichkeiten würden dadurch vervielfacht. Eine bereits bestehende Betriebsanlage durch Auflagen zu ändern oder gar zu schließen, ist auch unter Anwendung aller vorgesehenen Rechtsmittel kaum möglich, noch dazu, wenn sich der Betreiber auf eine "befristete behördliche Genehmigung" berufen kann. Der schon jetzt bestehende Druck auf die Gemeinde als verfassungsmäßig berufene Baubehörde würde sich durch Schaffung vollendeter Verhältnisse noch verstärken.

Nach Ansicht des RH könnte sich ein allfälliges "Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz" ohne Änderung der materiellen Gesetzeslage und ohne stärkere Inanspruchnahme der zuständigen Behörden, die bereits in den letzten Jahren aufgrund neuer Gesetzesbestimmungen (zB §§ 79 und 82a GewO) und durch die gestiegene Sensibilität der Bevölkerung verstärkt neue umfangreiche und arbeitsintensive Kontrollkompetenzen erhalten haben, nur auf eine Koordinierung und Straffung der erforderlichen Verfahren beziehen. Der an sich begrüßenswerte Schritt zu einer Verfahrenskonzentration müßte auch dem Antragsteller die Möglichkeit bieten, die Kosten der zu erwartenden Auflagen abschätzen zu können. Durch die Berücksichtigung der Anrainerrechte in einem frühen Stadium des Verfahrens würde auch das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetreibers in dieser Hinsicht geringgehalten werden.

Zu den Kosten:

Die Annahme, daß es zu keinen oder höchstens zu geringfügigen Kosten kommen wird, ist aufgrund des Fehlens genauerer Kostenermittlungen nicht nachvollziehbar. Möglicherweise wird es im Hinblick auf die Nichtdurchführung von "nicht erfolgsversprechenden" Genehmigungs- bzw Bewilligungsverfahren zu einer teilweisen Kosteneinsparung kommen. Andererseits wird aber auch die Einrichtung und Durchführung der neu geschaffenen Vorprüfungsverfahren Kosten verursachen, auf die in den Erläuterungen überhaupt nicht eingegangen wird.

RECHNUNGSHOF, ZI 4659-01/93

- 3 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

17. Jänner 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]